

RS Vwgh 2008/5/26 2006/06/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2008

Index

25/01 Strafprozess

Norm

StPO 1975 §149;

StPO 1975 §153;

StPO 1975 §61 Abs2;

Rechtssatz

Wenn das Gericht in einem Strafverfahren zur Verhandlungsvorbereitung Lokalaugenscheine, Vernehmungen von Zeugen und sonstige Behördengänge durchführt, kann nicht fraglich sein, dass die Teilnahme des Verfahrenshelfers des Hauptangeklagten an diesen Ermittlungen im Ausland in diesem Strafverfahren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung des Hauptangeklagten notwendig war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006060264.X05

Im RIS seit

04.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at